

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pascal Meiser, Helin Evrim Sommer, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Michael Leutert, Thomas Lutze, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Erwerb des Coriant-Werks in Berlin durch die Infinera Corporation und dessen Auswirkung auf die Netzwerksicherheit der Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland

Das Hochtechnologieunternehmen Coriant GmbH & Co. KG wurde am 1. Oktober 2018 durch das US-amerikanische Unternehmen Infinera Corporation mit Sitz im US-Bundesstaat Kalifornien übernommen („Infinera Closes Acquisition of Coriant and Becomes One of the World’s Largest Optical Network Equipment Providers“, Pressemitteilung der Infinera Corporation vom 1. Oktober 2018). Bereits drei Monate später, am 8. Januar, verkündete das amerikanische Management den Beschäftigten die Schließung des Berliner Werks zum 30. September dieses Jahres. Um Kosten zu sparen, will Infinera komplett ohne eigene Fertigung auskommen. Die Produktion soll an einen Lohnfertiger in Thailand verlagert werden. Dabei stehen aber nicht nur rund 400 Arbeitsplätze und das in 30 Jahren aufgebaute Know-how am Berliner Standort auf dem Spiel. Das Berliner Infinera-Werk ist einer der wenigen Standorte in Europa, an dem Hard- und Software für optische Übertragungssysteme hergestellt werden, die insbesondere für den von der Bundesregierung forcierten Aufbau des Mobilfunknetzes 5G unverzichtbar sind (vgl. „Bundesregierung schaltet sich bei Infinera in Spandau ein“, Berliner Morgenpost vom 6. Februar 2019).

Mit der Übernahme von Coriant hat Infinera auch den Zugriff auf die 1 598 Patente des früheren Konkurrenten bekommen. Infinera selbst hatte zuvor lediglich 572 eigene Patente. Damit hat sich Infinera dem chinesischen Weltmarktführer Huawei Technologies Co., Ltd angenähert. Huawei selbst steht aktuell erheblich in der Kritik. Es besteht der Verdacht, dass der Konzern mit Chinas Geheimdiensten zusammenarbeitet. Auch deshalb prüft die Bundesregierung aktuell, wie sie die Sicherheit beim Aufbau des 5G-Standards gewährleisten kann, ohne sich von Netzwerkausrüstern aus dem Ausland abhängig zu machen (vgl. tagesschau.de: „Ausbau des 5G-Netzes: Sicherheitsbehörden warnen vor Huawei“, abgerufen am 11. März 2019).

Sollte, vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über die Sicherheit von Huawei-Kompetenten, tatsächlich der Berliner Infinera Standort geschlossen und die Produktionsfertigung nach Thailand verlagert werden, befürchtet auch die IG Metall, dass es zu Sicherheitslücken in der digitalen Infrastruktur in Deutschland kommen wird. Grund dafür sind mangelnde Wartungsarbeiten und fehlende Sicherheitsvorkehrungen. Denn Coriant bzw. jetzt Infinera beliefert nicht nur die Privatwirtschaft, sondern nach eigenen Angaben staatliche Netzbetreiber in über

100 Ländern – darunter auch die Bundesregierung und als zertifizierter Systemanbieter die IT-Infrastruktur der Bundeswehr (vgl. „Droht ein neues Datenleck?“, in: Der Tagesspiegel vom 6. Februar 2019).

Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren im Einzelfall überprüfen. Grundlage dafür sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Infinera, als unionsfremdes Unternehmen, hatte seinerseits den Erwerb von Coriant beim BMWi im Oktober 2018 nicht angezeigt und im Vorfeld des Erwerbs auch keine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt (vgl. Ausführungen der Bundesregierung in der 30. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 20. Februar 2019). Meldepflichtig gegenüber dem BMWi ist der Erwerb vor allem dann, wenn ein Unternehmen besonders sicherheitsrelevante Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von kritischer Infrastruktur erbringt und dadurch die Öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sein könnte. Ob der Erwerb von Coriant durch Infinera anzeigepflichtig gewesen wäre und daher ein sektorübergreifendes Prüfverfahren gemäß §§ 55 – 59 AWV hätte erfolgen müssen, ist nach Aussage des Staatssekretärs im BMWi Dr. Ulrich Nußbaum aktuell Prüfungsgegenstand des Ministeriums (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Pascal Meiser vom 12. Februar 2019, Bundestagsdrucksache 19/7797, S. 46).

Da derzeit nach Ansicht der Fragesteller nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Infinera-Werk Berlin hergestellte Komponenten von Einrichtungen des Bundes oder Betreibern von Behördenetzen eingesetzt werden, ohne dass die Bundesregierung im Vorfeld Kenntnis vom Erwerb hatte, halten die Fragestellenden die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zur Investitionsprüfung für unzureichend. Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll deshalb der Erwerb von Coriant durch Infinera im Kontext der Regelungen in der AWV hinterfragt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Zu welchem Datum und durch wen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) positive Kenntnis vom Vertragsabschluss zwischen der Coriant GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: Coriant) und der Infinera Corporation (im Folgenden kurz: Infinera) erhalten?
2. Auf welcher Basis prüft nach Kenntnis der Bundesregierung das BMWi, ob beim Erwerb von Coriant durch Infinera eine Meldepflicht auf Grundlage von § 55 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 AWV vorgelegen haben könnte?
3. Gab es nach positiver Kenntnis vom Vertragsabschluss durch das BMWi zwischen Coriant und Infinera Kontaktaufnahmen mit der Geschäftsführung/dem Management von Infinera oder der Werksleitung des Infinera Standorts Berlin und wenn ja, mit wem, wann und wie oft ist es bisher zu einer Kontaktaufnahme gekommen, die zum Gegenstand den Erwerb von Coriant durch Infinera hatte?
4. Welche Kriterien sind nach Auffassung der Bundesregierung dafür ausschlaggebend, ob Einrichtungen des Bundes oder Betreiber von Behördenetzen als sicherheitsrelevant eingestuft werden, weil ansonsten die „öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ oder „wesentliche Sicherheitsinteressen“ der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Produkte oder Komponenten sowie informationstechnische Systeme von Coriant/Infinera, die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), nach dem BSI-Gesetz und der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung (BSI-ZertV), zertifiziert sind?

6. Welche Bundesministerien, Gesellschaften/Behörden im Bundeseigentum oder an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 13 Jahren zertifizierte Produkte oder Komponenten sowie informationstechnische Systeme, die nach dem BSI-Gesetz und der BSI-ZertV bei der Coriant/Infinera (seit 2018, vormals Coriant GmbH & Co. KG“ (2013 – 2018), sowie vormals „Nokia Siemens Networks B. V.“ (2007 – 2013)) eingekauft bzw. aktuell bestellt (bitte nach Bundesministerium, Gesellschaften/Behörden im Bundeseigentum oder an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, differenzieren; bitte das Jahr des Einkaufs bzw. nach aktuellen Bestellungen differenzieren, bitte jeweils auch das Auftragsvolumen angeben)?
7. Welche Rechtsfolge bzw. Sanktionsmöglichkeiten gegenüber einem unionsfremden Erwerber ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus einer nicht erfolgten Meldepflicht, wenn eine oder mehrere der genannten Fallgruppen gem. § 55 Absatz 1 Satz 2 AWW, erfüllt ist bzw. sind?
8. Warum hat die Bundesregierung bisher auf eine Meldefrist für die in § 55 Absatz 1 Satz 2 AWW genannten Fallgruppen verzichtet? Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, eine Meldefrist für diese Fallgruppen einzuführen (bitte begründen)?
9. Warum hat die Bundesregierung bisher auf eine Meldepflicht gem. § 55 Absatz 1 Satz 1 bei Fällen bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, verzichtet?

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, eine Meldepflicht, ggf. mit einer Meldefrist, auf Grundlage von § 55 Absatz 1 Satz 1 AWW einzuführen (bitte begründen)?
10. Gibt es von Seiten der Bundesregierung Überlegungen, ein/e Screeningverfahren/Liste von Unternehmen, die zertifizierte Produkte oder Komponenten sowie informationstechnische Systeme herstellen und unter die gesetzliche Meldepflicht gem. § 55 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 sowie § 60 Absatz 1, Absatz 3 AWW fallen, einzuführen, um zukünftig proaktiv auf Erwerbsvorgänge reagieren zu können (bitte begründen)?
11. Warum wurden Betreiber kritischer Infrastruktur und Softwareausrüster für kritische Infrastruktur in § 55 Absatz 1 Satz 2 AWW aufgenommen, aber auf eine Aufnahme von Komponentenausrüstern, trotz der Reziprozität von Software und Komponenten aber bisher verzichtet (bitte begründen)?
12. Trifft es zu, dass Einrichtungen des Bundes (z. B. Behörden und Ministerien) oder Betreiber von Behördennetzen bisher nicht unter die in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte „kritische Infrastruktur“, die gem. § 2 Absatz 10 BSiG definiert ist, fallen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dieses Fehlen vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Fragesteller durch den Ausfall partieller oder ganzer Kommunikationsstrukturen, etwa der Bundesbehörden, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durchaus gefährdet sein kann, weil etwa die Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall nicht gewährleistet ist (bitte begründen)?
13. Wie wird im Allgemeinen durch die Bundesregierung darüber informiert, ob ein Investitionsprüfungsverfahren eröffnet wird oder dass sich keine Anhaltspunkte zur Eröffnung eines solchen Prüfverfahrens ergeben?

Berlin, den 27. März 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

